Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

280 (27.11.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 280 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. November 1864.

Amtlicher Theil.

Dienstnachricht.

Seine Excellenz der Hr. Erzbischof hat die Pfarrei Heckfeld, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrverweser von Daxlanden, Leo Köhler, verliehen, und ist derselbe am 13. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Kiel, 22. Nov. (Kiel. Ztg.) Wir hören, daß der Plan zur Errichtung einer für unsere Landesverhältnisse höchst wichtigen Anstalt, einer land- und forstwirthschaftl. Akademie, jetzt ernstlich in Erwägung gezogen ist. Eine von den gegenwärtigen obersten Behörden beider Herzogthümer niedergesetzte Kommission hat den Entwurf für eine solche, mit der Universität in Verbindung zu setzende Lehranstalt ausgearbeitet, und dieser Entwurf soll zunächst noch der Begutachtung einer größern Zahl kompetenter Männer in beiden Herzogthümern unterworfen werden.

Berlin, 24. Nov. Der telegraphisch bereits angedeutete Artikel der ministeriellen „Provinzialkorresp." über die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich wegen der Zurückziehung der Bundestruppen aus Holstein lautet im Wesentlichen:

Die österreichische Regierung schien vor einiger Zeit geneigt, ungeachtet der thatsächlichen Erledigung der Bundesexekution, doch einen Theil der Bundestruppen einstweilen noch in Holstein zu belassen. Die preußische Regierung dagegen hält die Zurückziehung der sächsischen und hannoverschen Truppen jetzt für durchaus nothwendig, weil kein rechtlicher oder thatsächlicher Grund für ihr ferneres Verbleiben in Holstein mehr vorliegt. . . . Jedes weitere Verbleiben derselben würde einerseits durchaus grundlos, andererseits ein Zeichen ungerechtfertigten Mißtrauens des Bundes gegen die deutschen Großmächte in Betreff der weitern Erledigung der Angelegenheit der Herzogthümer sein. Die beiden Großmächte, welche die Befreiung Schleswig-Holsteins errungen haben, dürfen und müssen das Vertrauen von Seiten des Deutschen Bundes in Anspruch nehmen, daß sie die fernere Regelung der dortigen Verhältnisse nach den Forderungen des Rechts und der gemeinsamen deutschen Interessen in die Wege leiten und durchführen werden. Hiervon ausgehend, hält die preußische Regierung eine weitere Besetzung Holsteins durch Bundestruppen unter keinem Vorwand für zulässig. Um die baldige Zurückziehung derselben zu bewirken, werden zunächst die durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen sein. Hierüber ist unsere Regierung mit der österreichischen neuerdings in Verhandlungen getreten, und ist zu hoffen, daß in diesem Punkt ebenso wie bei allen bisherigen Schritten in der gemeinsamen großen Aufgabe eine Uebereinstimmung der Auffassungen zwischen Preußen und Oesterreich bald erreicht werden wird. Irrthümlich ist jedoch, daß eine solche Uebereinstimmung bereits erreicht sei. Dies ist nicht der Fall, indem eine Erwiederung auf die bezüglichen preußischen Vorschläge von Seiten Oesterreichs noch nicht vorliegt.

Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt:

Ein hiesiges Blatt, die „Spen. Ztg.", läßt sich aus Wien telegraphiren, daß die Reise des Fürsten von Hohenzollern zwar den ostensiblen Zweck habe, dem Kaiser Dank für die erhaltene Bewilligung zur Errichtung eines Fideikommisses in Böhmen abzustatten, daß es aber kaum zweifelhaft, daß der Fürst nebenher mit politischen Aufträgen betraut sei. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diese Nachricht in ihrem letzten Theil für unbegründet erklären. Die Reise des Fürsten hatte wohl keinen andern als den obengenannten ostensiblen Zweck.

Dänemark.

Kopenhagen, 20. Nov. (Nat.-Ztg.) In der gestrigen Sitzung des Volksthing veranlaßte die Vorlage eines Entwurfs, betreffend Abänderungen des Gesetzes über Zoll- und Schifffahrts-Abgaben, eine lebhafte Debatte über die legislative Kompetenz des nach der Verfassung vom 18. Novbr. 1864 einberufenen Reichsraths, so lange nicht die Verfassungsfrage durch Gesetz geregelt sei.

J. A. Hansen hob hervor, daß die Voraussetzungen, welche den Reichstag im Jahr 1855 zu einer nur bedingten Annahme der Einschränkungen des Grundgesetzes vom 5. Juni veranlaßten, jetzt eingetroffen seien, und daß die Regierung daher befugt sei, durch ein Reskript das Grundgesetz vom 5. Juni in ursprünglicher Form und Umfang wieder in Kraft treten zu lassen. Da die Regierung sich jedoch weigere, diesen Weg einzuschlagen, so könne man sie freilich nicht zwingen; der Finanzminister habe jedoch selbst die Erklärung abgegeben, daß die Verfassung einer Veränderung unterworfen werden müsse, und so lange diese nicht eingetreten sei, könne von einer gesetzgebenden Wirksamkeit des Reichsraths nicht die Rede sein. Er werde daher gegen die Behandlung eines jeden Gesetzes stimmen, dessen Dringlichkeit nicht nachgewiesen sei. Klein meint, daß J. A. Hansen's Schlußfolgerung nicht in Uebereinstimmung mit den angeführten Prämissen stehe. Die erwähnte Voraussetzung sei nicht eingetroffen, im Gegentheil bestehe die gemeinsame Verfassung für Dänemark-Schleswig noch in allgemein anerkannter Kraft und Wirksamkeit, anerkannt sowohl von der Regierung wie auch von den Mitgliedern der Versammlung, welche sich bis jetzt nicht veranlaßt gesehen hätten, ihr Mandat niederzulegen. Die Konsequenz der Auffassung Hansen's wäre, daß überhaupt der Reichsrath nicht mehr beschlußfähig sei, und demzufolge wäre die Regierung gezwungen, sich durch einen Staatsstreich zu helfen. Wenn auch eine Veränderung der Verfassung vorgenommen werden müsse, so habe dieselbe doch nicht ihre Giltigkeit verloren, denn sonst könnte der Reichsrath ja auch nicht eine Veränderung der Verfassung beschließen. — Der Finanzminister äußerte, daß weder die jetzige noch eine vorhergehende Regierung den Vorbehalt des Reichtags von 1855 anerkannt habe. Durch Einschlagen des von Hansen empfohlenen Weges würde die Regierung die gesetzliche Grundlage verlassen. Das Gesetz, welches dem Thing vorgelegt worden sei, könne nicht ohne großen Nachtheil für die Staatskassen länger ausgesetzt werden. J. A. Hansen behauptet, daß wenigstens eine Regierung den Vorbehalt des Reichstags anerkannt habe. Sein Mandat wolle er nicht niederlegen, da er dann seinen Gegnern das Schlachtfeld überlassen müsse. Der Finanzminister habe gesagt, die Verfassungsveränderung sei eine absolute Folge des Friedens, und daher müsse dieselbe zuerst vorgenommen werden. Es sprachen noch G. Winther und Nyholm gegen die Fortsetzung der gesetzgebenden Thätigkeit des Reichsraths, bevor die Verfassungsfrage ihre Erledigung gefunden habe. Schließlich wurde jedoch der Entwurf mit 52 gegen 32 Stimmen der zweiten Behandlung überwiesen.

Kopenhagen, 22. Nov. (Nat.-Ztg.) Die offizielle „Departements-Tidende" bringt zwei königl. Resolutionen, welche die Aufhebung des holstein-lauenburgischen, sowie des schleswig'schen Ministeriums anordnen. Als Minister für Schleswig fungirte zuletzt der frühere Amtmann in Husum, Kammerherr Johannsen, als holstein-lauenburgischer Minister der jetzige Ministerpräsident, Geh. Rath Bluhme. Es ist ferner die Aufhebung der Armee-Intendanturen wie auch des bis jetzt thätigen schleswig'schen Gendarmeriekorps verfügt worden. Gestern wurde an Bord der auf der hiesigen Rhede ankernden Kriegsschiffe die Kommandoflagge gestrichen. Sicherm Vernehmen nach hat Graf Moltke-Hvitfeldt zu Glorup die ehemaligen Augustenburgischen Güter Gravenstein und Fischbeck im Sundewitt'schen zu einem Kaufpreis von 450,000 Thlrn. preußisch an den Kaufmann Otzen auf Alsen verkauft. Man vermuthet hier allgemein, daß ein Prinz des Augustenburgischen Hauses Hrn. Otzen zu dem Abschluß des Handels beauftragte. — Der Minister des Innern, Geh. Rath v. Tillisch, hat an die Oberbeamten der Provinz Jütland ein Rundschreiben gerichtet, nach welchem sie auf schleunigstem Wege die Verzeichnisse über die den Bewohnern der einzelnen Distrikte zugefügten Kriegsbeschädigungen einsenden sollen, worauf dann die dänische Staatskasse den angemessenen Ersatz leisten würde. — Das Landsthing hat gestern die beiden Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderung der November-Verfassung, sowie des Wahlgesetzes, zur zweiten Lesung verwiesen, ohne die Niedersetzung eines Ausschusses zu beantragen.

Brasilien.

* **Rio de Janeiro.** Die neueste brasilische Post hat Näheres über die diplomatische Korrespondenz gebracht, welche in Folge der gewaltsamen Wegführung des konföderirten Kaperschiffes „Florida" aus dem Hafen von Bahia zwischen der Regierung von Rio de Janeiro und dem dort beglaubigten Vertreter der Union, Hrn. Webb, gewechselt worden ist.

Auf die erste Nachricht dieses die brasilische Neutralität verletzenden Aktes schrieb der Minister des Auswärtigen, Joao Pedro Dias Vieira, an Hrn. Webb, um diesem sein Erstaunen über eine so unglaubliche, unter so ungewohnten Verhältnissen vollbrachte That auszudrücken, und eine schleunige, vollständige und feierliche Genugthuung zu verlangen. Hr. Webb antwortete noch an demselben Tage (14. Okt.) durch eine, in Anbetracht der kurzen Zeit ungemein weitschweifige Note, um darzuthun, wie unrecht es von den europäischen Mächten und von Brasilien gewesen sei, den Rebellen der Südstaaten die Rechte eines kriegführenden Theiles zuzugestehen. „Die „Florida" — sagt Hr. Webb — gehört keiner Nation an und muß unter allen Umständen als ein Pirat angesehen werden." Namentlich wird England für alle die bedauerlichen Zwischenfälle, die aus diesem dem Süden gemachten Zugeständnisse hervorgehen, verantwortlich gemacht. Es sei die darauf bezügliche Erklärung Lord Russell's vom 6. Mai 1861 an und für sich ein casus belli gewesen, doch habe sich die Union unter dem Druck der Umstände auf einen einfachen Protest beschränken müssen, ohne darum den Wunsch aufzugeben, mit allen Mächten in guten Beziehungen zu bleiben. „Brasilien gegenüber — fährt Hr. Webb fort — wird die Regierung der Ver. Staaten aufrichtig bedauern, daß einer ihrer Flottenkommandanten, ohne irgend eine Weisung und Ermächtigung, die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, ein in dem Hafen von Bahia vor Anker liegendes Piratenschiff der Rebellen wegzunehmen. Der Unterzeichnete sieht sich als ermächtigt an, Ew. Excellenz die Versicherung zu ertheilen, daß alle von der Ehre und der Gerechtigkeit erheischte Genugthuung Brasilien offen dargeboten werden soll, offener selbst und schleuniger, als wenn die bewußte That von einem amerikanischen Kreuzer in den Gewässern der gewaltigsten Seemacht der Welt vollbracht worden wäre." Doch glaubt Hr. Webb immerhin, daß seine Regierung nicht ohne abermaligen Protest gegen den den Rebellen zugestandenen Charakter eines kriegführenden Theils diese Genugthuung gewähren werde. Man könne nicht anders, als mit dem Namen „Pirat" ein Schiff bezeichnen, das in einem englischen Hafen mit englischem Geld von englischen Arbeitern erbaut, von Engländern ausgerüstet und mit Engländern bemannt, unter englischer Flagge aus einem englischen Hafen ausgelaufen sei, mit dem eingestandenen Zweck, dem Handel einer befreundeten Macht zu schaden. Hr. Webb behauptet, daß die Vereinigten Staaten das Recht hätten, derartige Piraten überall hin zu verfolgen und auf jeder Rhede, in jedem Hafen zu vernichten, daß sie aber, da sie dieses Recht nicht, den europäischen Mächten gegenüber, zur Anwendung gebracht, sie auch, Brasilien gegenüber, nicht anders handeln würden.

Zwei Tage später theilte Hr. Webb dem brasilianischen Minister mit, daß, obgleich an Bord des „Wachussets" befindlich, der nordamerikanische Konsul zu Bahia Nichts von dem Vorhaben des Kapitäns dieses Schiffes gewußt habe, und deßhalb keine Mitschuld an der Verletzung der brasilianischen Neutralität trage.

So weit reichen bis jetzt die offiziellen Aufschlüsse über den Stand dieser Angelegenheit.

Baden.

♂ Heidelberg, 25. Nov. Der Rücktritt des Hrn. Geh. Raths Chelius von seinem akademischen Lehramt, nach 52jähriger gesegneter Thätigkeit, und von der Leitung der chirurgischen Klinik, deren Gründer er vor 47 Jahren war, veranlaßte die Studentenschaft, insbesondere die Korps, dem ehrwürdigen Mann ihre Hochachtung und ihre Anerkennung durch einen gestern Abend ihm dargebrachten Fackelzug auszudrücken. Der Gefeierte sprach von seinem Balkon aus den Studenten seinen Dank aus für diese Auszeichnung, und brachte zum Schluß der Alma mater ein dreifaches Hoch. — Die Wintervorträge im Museumssaal von Seiten akademischer Lehrer werden auch dieses Jahr gehalten werden und nächsten Samstag ihren Anfang nehmen. Auch hat Hr. Pfarrer Schmezer von Ziegelhausen seine Vorträge über die Geschichte der deutschen Literatur bereits wieder begonnen. Dieselben haben voriges Jahr so viel Anklang gefunden, daß auch jetzt wieder ein sehr zahlreiches Publikum sich an seinem schönen Vortrag erfreut. — An den drei letzten Abenden hat Frau Niemann-Seebach aus Hannover auf hiesiger Bühne gastirt, und, wie natürlich, durch ihr eminentes Talent reichen Beifall geerntet.

Vermischte Nachrichten.

— Bern, 24. Nov. Bezüglich des Gerüchts wegen eines Diebstahls, welcher dem Dr. Hermann Demme zur Last fallen soll, schreibt man der „N. Frkf. Ztg." Folgendes: „Eine englische Familie, heißt es, habe, durch die Gerichtsverhandlungen über den Trümpy-schen Fall aufmerksam geworden, den hiesigen Gerichten die Anzeige zugesandt, vor etlichen Jahren sei ihr, bei einem Aufenthalt in Bern, aus dem Zimmer im Hotel ein kostbarer Diamantring abhanden gekommen, während keine andere fremde Person als ihr Arzt, Hermann Demme, Sohn, in dieses Zimmer gekommen sei; sie hätten damals nicht gewagt, einen ernstlichen Verdacht auf ihn zu werfen; nun aber scheine es ihnen eher möglich, daß der Ring nicht durch einen unerklärlichen Zufall verloren, sondern durch Demme entwendet worden. Man erfährt, daß Demme seiner Verlobten einen Brillantring, man sagt, im Werth von 1200 Fr., geschenkt habe, und veranlaßte Fräulein Trümpy, denselben vorzuzeigen. Es ergibt sich, daß er nicht identisch mit dem früher hier abhanden gekommen ist, aber man vermuthet, Demme möchte für den gestohlenen Ring denjenigen, welchen er seiner Braut geschenkt, eingetauscht haben. Die Spuren sollen nach Berlin geführt, und der Untersuchungsrichter Bircher, der zu diesem Zweck nach Berlin reiste, soll heute die volle Bestätigung des Diebstahls von da zurückgebracht haben. So sagt Fama, und Sie können sich vorstellen, welche Sensation diese, mit aller Zuversicht behauptete neue Anklage in der Stadt erregt."

†† Nach Prof. Margan's Methode der Konservirung des Fleisches wird das Thier, wie gewöhnlich, durch einen Schlag vor den Kopf getödtet, auf den Rücken gelegt, die Brust und der Herzbeutel alsdann geöffnet. In die linke und rechte Herzkammer wird demnächst eine Oeffnung gemacht, das Thier aber so umgedreht, daß das Blut leicht ausfließen kann. Hierauf soll in die Oeffnung der linken Herzkammer ein mit einem Hahne versehenes Rohr so weit eingeführt werden, bis es mit der Spitze in der Hauptschlagader (Aorta) steckt, in der es mit einer Schnur dicht am Herzen, so daß auch die Lungenarterie mitgefaßt wird, fest zu binden ist. Mit diesem wird ein zweites, 18 bis 20' langes, 3/4 Zoll weites Rohr verbunden, welches mit einem Gefäß in Verbindung steht, das so hoch aufgestellt ist, wie das Rohr lang ist. In diesem Gefäß befindet sich Salzlake, worin etwas Salpeter aufgelöst ist. Sobald der Hahn geöffnet wird, strömt die Flüssigkeit mit größter Schnelligkeit durch alle Gefäße und tritt schon nach 15 Sekunden aus der rechten Herzkammer wieder aus. Diese Operation wird ausgeführt, um alle Gefäße des Thieres für die Aufnahme der eigentlichen Konservirungsflüssigkeit vorzubereiten. Letztere besteht aus Salzwasser, zu welchem auf den Zentner 1/4 bis 1/2 Pfd. Salpeter, 2 Pfd. Zucker, etwas Gewürz und 1 Loth Phosphorsäure gesetzt ist. Die Infiltration geschieht auf gleiche Weise; auch ist es vortheilhaft, wenn die Flüssigkeit zum Kochen erhitzt ist. Die kochende Flüssigkeit koagulirt das in den Gefäßen enthaltene Eiweiß, indem diese Wirkung durch die Phosphorsäure noch bedeutend erhöht wird. So vorbereitete Thiere sollen sich ganz vorzüglich konserviren. Daß das Fleisch viel saftiger bleibt, versteht sich von selbst, da bei der gewöhnlichen Art des Einsalzens die Fleischflüssigkeit durch das Salz ausgezogen, das Fleisch also ausgetrocknet wird.

Marktpreise.

Ergebniß des am 19. und 22. November 1864 zu Villingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf. Ztnr.	Ganze Verkaufssumme.	Preis per Ztnr.	Aufschlag per Ztnr.	Abschlag per Ztnr.
Kernen	1838	9091 fl. 45 kr.	4 fl. 58 kr.	— fl. — kr.	— fl. 4 kr.
Roggen	13	44 fl. 12 kr.	3 fl. 24 kr.	— fl. — kr.	— fl. 33 kr
Gerste	7	29 fl. — kr.	4 fl. 9 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Bohnen	15	48 fl. — kr.	3 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. 17 kr.
Erbsen	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Mischelfrucht	38	118 fl. 36 kr.	3 fl. 7 kr.	— fl. — kr.	— fl. 3 kr.
Wicken	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	394	1313 fl. 9 kr.	3 fl. 19 kr.	— fl. — kr.	— fl. 6 kr.
Beesen	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Zq 353. Karlsruhe.

Abtrittdung-Versteigerung.

Montag den 5. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

wird das Wegführen der Abtrittdungwagen und Reinigen der Senkgruben in den Militärgebäuden zu Karlsruhe und Durlach für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1865 in dem Magazin der Kasernverwaltung vor dem Friedrichsthor öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großh. Kasernverwaltung.
Seubert.

Z.q.307. Gengenbach.

Holzversteigerung.

Am Montag den 12., Dienstag den 13. und im Falle der Nichtbeendigung mit Fortsetzung am Mittwoch den 14. Dezember d. J., jedesmal Morgens 8 Uhr anfangend, läßt die Stadtgemeinde Gengenbach im Kreuzwirthshause zu Strohbach nachfolgende Hölzer gegen Zahlung vor der Abfuhr versteigern:

1325 tannene Stämme,
477 " Klötze,
310 Eichen,
15 Buchen,
39 früher gefällte Eichen.

Das Holz ist theilweise sehr schön und befinden sich namentlich auch unter den Eichen sehr schöne und starke Exemplare, insbesondere solche von 100 bis 200 Kubikfuß.

Die Zusammenkunft ist jeweils beim Rathhause dahier.

Gengenbach, den 21. November 1864.

Bürgermeisteramt.
Abel.
vdt. Kaiser, Rathschr.

Z.q.245. Karlsruhe. (Stammholzversteigerung.) Freitag den 9. Dezember d. J., früh 10 Uhr, werden auf diesseitigem Bureau

985 Stämme Forlen

aus dem großh. Hardtwalde auf dem Stock loosweise öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großh. Hofforstamt.
v. Schönau.

Z.q.380. Offenburg. (Bekanntmachung.) Civilkammer Nr. 604, II. Sen. Die Ehefrau des Raphael Weis von Schapbach, Theresia, geb. Armbruster, hat gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur Verhandlung dieser Klage ist Tagfahrt in öffentlicher Gerichtssitzung auf Mittwoch den 28. Dezember, Vorm. 9 Uhr, anberaumt; was anmit zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 23. November 1864.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Rotteck.
Gönner.

Z.p.76. Nr. 9131. Bonndorf. (Aufforderung.) Die Wittwe des Johann Georg Merkt von Blumegg, Kunigunde, geb. Köpfer, und ihre volljährigen Kinder Anna Katharina, Johann, Leopold und Leopoldine Merkt haben vorgetragen, daß ihr verstorbener Ehemann, beziehungsweise Vater, im Jahr 1847 aus der Gantmasse des Johann Fischer in Blumegg die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus, der vordere Theil an der Straße daselbst, neben Ignaz Obrist und sich selbst, nebst 14½ Ruthen Hofraithe vor dem Haus und 16 Ruthen Garten neben dem Haus und neben Klara Müller gekauft habe. Bei dem am 15. Septbr. 1852 erfolgten Tod des Johann Georg Merkt seien diese Liegenschaften auf dessen Wittwe und die genannten Kinder übergegangen, in deren ungetheiltem Eigenthum sie sich noch befinden. Wegen mangelnder Erwerbsurkunde bezüglich der 14½ Ruthen Hofraithe und 16 Ruthen Garten weigere nun der Gemeinderath die Gewähr, weshalb der Antrag auf Einleitung des Aufforderungsverfahrens gestellt wird.

Es werden nun alle Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigens solche im Verhältniß zum neuen Erwerber verloren gehen.

Bonndorf, den 19. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Z.p.82. Nr. 5613. Neustadt. (Aufforderung.) Matthä Sermin und seine Ehefrau, Maria, geb. Kern, von Oberlenzkirch besitzen bereits seit dem Jahr 1829 „ungefähr 6 Jauchert Bergacker, hinten Konrad Eckert und Johann Martin Binter, vornen Mathias Trescher und Lorenz Fesser, unten Josef Beha, oben s. f. Standesherrschaft, Bürgermeister Kleiser und Peter Meyer, in der Gemarkung Mühlingen, Gemeinde Saig", welches Grundstück in dem Jahr 1829 der genannten Ehefrau von Mathias Kern eigenthümlich übergeben wurde.

Die Matthä Sermin Eheleute haben im Jahr 1863 den untern Theil dieses Feldes, hinten an Lorenz Eggert, vornen an Paul Siebler, unten an Lorenz Fesser, und oben an den Thalweg angrenzend, an Johann Zipfel von Saig verkauft und verweigert der Gemeinderath von Saig wegen mangelnden Eigenthumsnachweises die Gewähr. Auf Antrag der Verkäufer und des neuen Erwerbers werden daher alle Diejenigen, welche an obigem Grundstück — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben längstens

binnen sechs Wochen

anher geltend zu machen, widrigenfalls jene Rechte und Ansprüche den Aufforderern gegenüber als erloschen betrachtet würden.

Neustadt, den 27. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
W. Bulster.

Z.p.100. Nr. 22,681. Pforzheim. (Aufforderung.) Müller Jakob Kiest zu Weißenstein hat auf Dietlinger Gemarkung folgende Grundstücke käuflich erworben:

1) 20 Ruthen in den Breitwiesen, neben Ochsenwirth Fieß Erben und Löwenwirth Bauer;
2) 22 Ruthen in den Breitwiesen, neben Jakob Schneider und dem Wehr;
3) 30 Ruthen allda, neben der Bach und Gewann.

Der Gemeinderath zu Dietlingen verweigert wegen Abmangels einer Erwerbsurkunde die Gewähr.

Auf Antrag des Obengenannten werden nun alle Diejenigen, welche an jenen Grundstücken dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber den Unterpfandsgläubiger gegenüber als erloschen erklärt werden sollen.

Pforzheim, den 24. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Z.p.86. Nr. 18,506. Mannheim. (Aufforderung.)

In Sachen
des Separatfonds der evang. Concordien-Kirche und des evang. Kirchen- und Hospitalfonds in Mannheim,
Provokanten,
gegen
Unbekannte, Provokaten,
etwaige Ansprüche Dritter auf dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Rechte an einem Acker auf hiesiger Gemarkung betr.

Das wallonisch-reformirte Almosen hier besaß seit unvordenklicher Zeit auf hiesiger Gemarkung zu Eigenthum

1 Morgen 3 Viertel 48 Ruthen 74 Fuß Acker im vordern Meerfeld Nr. 153 des alten und Nr. 529 des neuen Lagerbuchs, diesseits des Neckars gelegen und oben an den Fuß des Rheindammes, unten auf den Gewannweg stoßend.

Das Eigenthum dieses Ackers wurde alsdann, wenn nicht früher, doch jedenfalls durch eine am 25. Februar 1835 zwischen dem evangelischen Kirchen- und Hospitalfond hier und dem Separatfond der evangelischen Concordien-Kirche hier getroffene Uebereinkunft beiden Fonds je zur Hälfte zugeschieden.

Die betreffenden Erwerbstitel sind in den hiesigen Grundbüchern nicht eingetragen, und um den Eintrag des Eigenthumserwerbs mit Sicherheit bewirken zu können, erhalten gemäß § 684, 686 und 687 der Prozeßordnung alle Diejenigen, welche an der oben erwähnten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, die Auflage, ihre deßfallsigen Ansprüche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Separatfond der evangelischen Concordien-Kirche und dem evangelischen Kirchen- und Hospitalfond zu Mannheim gegenüber für erloschen erklärt werden würden.

Mannheim, den 20. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Siegel.

Z.n.933. Nr. 14,718. Müllheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Friedrich Pfunder von Schweighof haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag den 12. Dezember,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlaßvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden würden.

Die Gläubiger, welche im Auslande wohnen, haben einen hierlandes wohnenden Einhändigungsgewalthaber für den Empfang der Zustellungen, welche nach dem Gesetze ihnen selbst zu machen sind, aufzustellen.

Müllheim, den 10. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.
vdt. Burkhardt.

Z.n.964. Nr. 14,934. Müllheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Bäcker Israel Maier von Müllheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 15. Dezember,
Vormittags 9 Uhr,

angeordnet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlaßvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden würden.

Die auswärts wohnenden Gläubiger haben einen hierlands wohnenden Gewalthaber zum Empfang der Zustellungen, welche ihnen in Person geschehen sollten, aufzustellen.

Müllheim, den 12. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.
vdt. Burkhardt.

Z.p.97. Nr. 24,524. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Wirth Heinrich Kopp hier, früher zum Rosenbusch in Schlierbach, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 12. Dezember d. J.,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, in Gemäßheit der §§. 243, 244 d. P.O. aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Heidelberg, den 18. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
vdt. Eisenhut, Akt.

Z. p. 98. Nr. 24,689. Heidelberg. (Ausschlußerkenntniß.)

Die Gant
gegen
Kaufmann Georg Held von hier betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 10. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
vdt. Eisenhut, Akt.

Z.p.101. Nr. 12,461. Konstanz. (Ausschlußerkenntniß.)

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Jakob Seeberger
von Möggingen,
Forderung und Vorzugsrecht betr.,

werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Konstanz, den 17. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

B.152. Nr. 12,442. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister betr. Johann Ackermann ist aus der Gesellschaft mit der Firma Ackermann und Neuhöffer ausgetreten und Kaufmann Tillmann Neuhöffer führt das Geschäft unter der Firma Ackermann und Neuhöffer allein fort. Konstanz, den 22. November 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Kärcher.

B.147. Nr. 6741. Waldkirch. (Handelsregister.)

Die Anmeldung zum Eintrag ins Handelsregister betr.

Unterm Heutigen wurde ins Firmenregister eingetragen: a) Ord.-Zahl 37. b) Tag der Eintragung: 1864. 22. Novbr. (Beschluß vom gleichen Tag Nr. 6741) Beil. Ziff. 63 und 64. c) Firma und Niederlassungsort: Ambros Haungs in Waldkirch. d) Inhaber der Firma: „Ambros Haungs, Fabrikant in Waldkirch." Ehevertrag d. d. Waldkirch, den 8. Oktober 1864, mit Adelheid Grafmüller von Waldkirch, worin in § 1 die Errungenschaftsgemeinschaft, wie sie die L.R.S. 1498 und 1499 vorschreiben, zur Regel gewählt ist, mit dem Rechte der Entschlagung für die Braut.

Waldkirch, den 22. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

B.148. Nr. 6674. Waldkirch. (Handelsregister.)

Die Anmeldung zum Eintrag in das Gesellschaftsregister betr.

Unterm Heutigen wurde in das Gesellschaftsregister eingetragen: a) Ord.-Zahl 4. b) Tag des Eintrags: 1864. 18. November 1864. (Beschluß vom gleichen Tag) Beil. Z. 9, 10 und 11, Nr. 6674. c) Firma und Niederlassungsort: „Schiel und Fischer in Waldkirch." d) Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Gesellschafter sind Josef Fischer und Christian Schiel in Waldkirch. Die Gesellschaft hat am 1. d. Mts. begonnen und wird durch beide Gesellschafter vertreten.

Ehevertrag des Christian Schiel, d. d. Jestetten, 25. Novbr. 1863, mit Maria Josepha Fischer von Jestetten, wornach die Brautleute die Gemeinschaftsart nach den L.R.S. 1500—1504 wählen, wornach alles gegenwärtige und künftige fahrende Vermögen mit den darauf ruhenden Schulden der Brautleute verliegenschaftet sein solle, mit Ausnahme des Betrages von 30 fl., welche wechselseitig zur Gemeinschaft eingeworfen werden.

Waldkirch, den 18. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

B.150. Nr. 9773. Bühl. (Bekanntmachung.) Führung der Handelsregister betr. Zu der in diesseitigem Firmenregister, Ordnungszahl 5, am 10. März 1863 eingetragenen Firma „A. Erne von Bühl" wurde unterm Heutigen folgender Eintrag gemacht: „Urtheil des großh. Amtsgerichts Bühl vom 17. Oktober 1864, Nr. 8799, wodurch Vermögensabsonderung zwischen Kaufmann A. Erne und seiner Ehefrau, Albertine, geb. Seiter, in Bühl erkannt ist. Bühl, den 22. November 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Mußler.

B.151. Nr. 4286. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter O.Z. 80 wurde heute die Abänderung der Firma „L. Haendel" in die Firma „Ludwig Haendel" in Karlsruhe in das Firmenregister dahier eingetragen. Karlsruhe, den 24. November 1864. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

B.149. Mannheim. (Bekanntmachung.) Unterm 29. September d. J. wurde in das Handelsregister eingetragen:

O.Z. 402 d. Firm.-Reg.

Firma „Aug. Fingado" in Mannheim. Inhaber derselben ist August Fingado, Kaufmann dahier.

Ehevertrag d. d. Lahr, den 5. August 1863, mit Natalie Hillert, wonach jeder Ehetheil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles andere Vermögen aber davon ausgeschlossen bleibt.

Mannheim, den 29. September 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Exter.

Z.p.88. Nr. 15,573. Rastatt. (Aufforderung.) Die großh. Generalstaatskasse hat die Einweisung der großh. Staatsgüter-Verwaltung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des am 17. März d. J. verstorbenen Metzgers Michael Stiehl von Gaggenau beantragt.

Etwaige Einsprachen sind

binnen zwei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls der Staat in diese Erbschaft eingewiesen wird.

Rastatt, den 20. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bechtold.

Z.p.57. Nr. 9603. Baden. (Aufforderung.) Martin Waldbauer, Sohn der Magdalena Beckmann von Leimen, hat auf Grund eines eigenhändigen letzten Willens um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Hausmeisters Christof Waldbauer gebeten. Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen

Einsprache erfolgt.

Baden, den 18. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.

Z.p.94. Emmendingen. (Erbvorladung.) Christian Säbele von Denzlingen, der sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben hat, wird hiermit, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Vermögensaufnahme und Erbtheilung auf Ableben seines Vaters Andreas Säbele von Denzlingen öffentlich vorgeladen und aufgefordert,

binnen längstens 3 Monaten

seine Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft so vertheilt würde, wie wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Emmendingen, den 23. November 1864.

Der großh. Notar
Sevin.

Z.n.997. U.V.Nr. 39. Kenzingen. (Erbvorladung.) Karl August Bilharz, am 11. Juli 1819 geborner hiesiger Bürgersohn und Metzger, hat sich im Jahr 1847, angeblich mit Reisepaß versehen, nach Amerika begeben, ohne seither Nachricht von sich gegeben zu haben.

Derselbe wird andurch aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zur Empfangnahme seines ihm durch den am 8. Oktober d. J. erfolgten Tod seines Vaters, des Metzgers Valentin Bilharz dahier, anerfallenen Erbtheils zu melden, ansonst letzterer Denjenigen zugeschieden würde, denen er zukäme, wenn der Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Kenzingen, den 16. November 1864.

Großh. Notar
Mühl.

Z.p.77. Rickenbach. (Erbvorladung.) Gregor und Juliane Völkle, Kinder des verstorbenen Bürgers und Landwirths Martin Völkle von Hütten, und dessen † Ehefrau Marie, geborne Strittmatter, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Großvaters Balthasar Strittmatter von Bergalingen, großh. badischen Amtsgerichtsbezirks Säckingen, berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, sich

binnen 3 Monaten

bei dem unterzeichneten Notar anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden müßte, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rickenbach, den 18. November 1864.

Der großh. Notar
Bittmann.

Z.p.83. Zell. (Erbvorladung.) Joseph Mayer, Taglöhner, von Ehrsberg, im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft am Vermögensnachlaß seiner verlebten Eltern: Schuster Joseph Mayer und dessen Ehefrau, Cäcilie, geb. Philipp, von Ehrsberg berufen. Derselbe wird nunmehr, da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, hiermit auf diesem Wege zu der Erbtheilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten, a dato,

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Zell, den 19. November 1864.

Großh. Notar
Eiermann.

Z.p. 54. Mühlburg. (Erbvorladung.) Friedrich Kaspar von Mühlburg, geb. am 15. Juli 1841, ist am Nachlasse seiner verstorbenen Mutter, der Kaufmann Friedrich Kaspar's Ehefrau, Auguste, geb. Stempf, von hier erbberechtigt, sein Aufenthaltsort aber unbekannt. Derselbe wird daher auf diesem Wege zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht

binnen 3 Monaten

erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Mühlburg, den 19. November 1864.

Großh. Notar
Mathos.

Z.p.61. Nr. 17,092. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die Aushebung der von dem Konskriptionsbezirk Bruchsal für das Jahr 1865 zu stellenden Rekrutenquote findet

Montag den 19. Dezember d. J.,
Vormitt. 9 Uhr,

auf dem Reserveschlößchen dahier statt.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Pflichtigen hiebei bei Vermeiden der gesetzlichen Strafen zu erscheinen haben.

Bruchsal, den 17. November 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Pfister.

Z.p.64. Nr. 17,093. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die Aushebung der von dem Konskriptionsbezirk Philippsburg für das Jahr 1865 zu stellenden Rekrutenquote findet

Dienstag den 20. Dezember d. J.,
Vormitt. 9 Uhr,

auf dem Reserveschlößchen dahier statt.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Pflichtigen hiebei bei Vermeiden der gesetzlichen Strafen zu erscheinen haben.

Bruchsal, den 17. November 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Pfister.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.